

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 82; 3. DV-BEG § 21

Der Verfolgte hat eine Versorgung im Sinne des § 82 Satz 3 BEG, wenn er Versorgungsleistungen in Höhe des für ihn nach der Anlage 5 zur 3. DV-BEG maßgebenden Rentenbetrages bezieht. In ausländischer Währung bezogene Versorgungsleistungen sind mit dem für den Zeitpunkt der Entscheidung oder der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen geltenden Wert in die deutsche Währung umzurechnen und dem Rentenbetrag gegenüberzustellen. Bei der Berechnung ist § 287 ZPO anwendbar.

BGH, Urt. v. 10. April 1963 - IV ZR 289/62 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 289/62

Verkündet am
10. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Kronprinzstr. 9,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Sigmund G [REDACTED], [REDACTED] West [REDACTED]th Str., N [REDACTED] Y [REDACTED],
N. Y. / USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. April 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts

- 1 a -

Stuttgart vom 27. Juli 1962 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergericht-
lichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger, der Jude ist, wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 4 679 DM zuerkannt unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags. Der Kläger hat Klage erhoben und mit dieser zunächst eine höhere Kapitalentschädigung verlangt. Im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens hat er die Rente gewählt.

Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn die Rente für Selbständige nach den Vergleichsbezügen des mittleren Dienstes vom 1. Januar 1960 an zu zahlen zuzüglich eines Jahresbetrages für die Vergangenheit, hilfsweise das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Kapitalentschädigung nach den Sätzen des mittleren Dienstes für einen Entschädigungszeitraum vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Dezember 1944 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger vom 1. September 1961 an eine Rente von monatlich 253 DM und für die Zeit vor dem 1. November 1953 einen Betrag von 2 280 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger, der wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert ist, am 15. August 1961 im Alter von 66 Jahren aus dem Beschäftigungsverhältnis, in dem er stand, ausgeschieden ist, seitdem keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und aus der Social Security Versorgungsleistungen in Höhe von monatlich 107 \$ bezieht. Unter diesen Umständen steht ihm die von ihm begehrte Rente zu, wenn die Versorgung, die er von der Social Security erhält und die auf seine frühere Erwerbstätigkeit zurückgeht (Urteil des Senats RZW 1961, 180 Nr. 27), nicht ausreichend im Sinne des § 82 Satz 3 BEG, § 21 Abs. 4 3. DV-BEG ist.

Das Berufungsgericht hat die Versorgungsrente nach § 12 Abs. 3, § 21 Abs. 5 3. DV-BEG zunächst im Verhältnis 1 : 2,5 aus der Währung der Vereinigten Staaten in die deutsche Währung umgerechnet. Es ist dabei von den für 1961 ermittelten Werten ausgegangen, da für 1962 noch keine Kaufkraftzahlen bekannt gegeben seien und die Werte für 1961 denen von 1962 wahrscheinlich am nächsten kämen. Die monatliche Rente aus der Social Security entspricht bei dieser

Umrechnung einem Betrage von 267,50 DM. Sie übersteigt die sich aus der Anlage 5 zur 3. DV-BEG ergebende Monatsrente von 253 DM, die für den in den einfachen Dienst eingestuften Kläger maßgebend ist. Trotzdem hat das Berufungsgericht angenommen, daß die dem Kläger zustehende Versorgung nicht ausreiche, so daß ihm das Rentenrecht nicht abgesprochen werden könne. Die Umrechnung der in ausländischer Währung bezogenen und im Ausland verbrauchten Versorgungsleistungen sei stets mit Unsicherheitsfaktoren behaftet, denen dadurch Rechnung zu tragen sei, daß der errechnete Rentenbetrag im Sinne des § 21 Abs. 4 3. DV-BEG erst dann als erreicht gelten könne, wenn die zum Kaufkraftwert umgerechneten Versorgungsleistungen ihn um mindestens 10 % überstiegen. Jede Verbraucher-geldparität könne auch bei Anwendung des denkbar zuverlässigsten Berechnungsmaßstabes nur ein Annäherungswert sein. Diesen Annäherungswert für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu ermitteln, sei unmöglich, weil der Preisvergleich für die Kaufkraftbestimmung immer nur für einen bereits vergangenen Zeitpunkt durchgeführt werden könne. Die Eilbedürftigkeit der Entschädigungsfälle, in denen es um den Anspruch auf eine Rente gehe, erfordere es, den maßgebenden Kaufkraftwert unter Verwertung bisheriger Rechnungsergebnisse zu schätzen. Die Sachlage sei anders als in den Fällen des § 75 Abs. 1, 2. BEG in Verb. mit § 12 3. DV-BEG, da nach § 82 BEG der Rentenanspruch als solcher davon abhänge, ob die Lebensgrundlage im Zeitpunkt der Entscheidung als nachhaltig gesichert anzusehen sei. Die Vorschrift des § 21 Abs. 4, 5 3. DV-BEG könne nicht losgelöst von der des § 82 Satz 3 BEG betrachtet werden. Anstelle der Erwerbseinkünfte müßten die laufenden Versorgungsleistungen

dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die Lebensgrundlage ausreichend und nachhaltig sichern. Daß das der Fall sei, könne nur angenommen werden, wenn zur Überzeugung der Entschädigungsorgane feststehe, daß der Verbrauchswert dieser Leistungen die errechneten Rentenbeträge tatsächlich erreiche. Im Falle des Klägers könne eine solche Feststellung für den Zeitpunkt der Entscheidung nicht getroffen werden. Die unter Anwendung der für 1961 ermittelten Verbrauchergeldparität umgerechneten Versorgungsleistungen überstiegen mit nur rund 5 % den errechneten Rentenbetrag so geringfügig, daß im Hinblick auf die aufgezeigten und möglichen weiteren Unsicherheitsfaktoren, etwa eine auf den 1. Juli 1962 zurückwirkende Erhöhung der Rentenbeträge der Anlage 5 zur 3. DV-BEG im Gefolge der beabsichtigten Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten um 6 %, eine ebenso große Wahrscheinlichkeit für wie gegen die Annahme spreche, im Zeitpunkt der Entscheidung sei der errechnete Rentenbetrag durch die Versorgungsleistungen erreicht. Im übrigen verweist das Berufungsgericht auf sein RzW 1961, 33 Nr. 24 veröffentlichtes Urteil, in dem es diese Gedankengänge bereits entwickelt hat.

Den Ausführungen des angefochtenen Urteils kann nicht beigetreten werden.

Im dem RzW 1961, 568 Nr. 33 veröffentlichten Urteil hat der erkennende Senat ausgeführt, daß eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit, wenn sie die in § 83 BEG vorgesehenen Leistungen gewährt, die Voraussetzungen des § 82 Satz 3 BEG erfüllt. Der Gesetzgeber, der

dem aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten unter gewissen Voraussetzungen eine Altersversorgung geben will, hält eine Rente in Höhe von zwei Dritteln der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 83 Abs. 1 Satz 1 BEG) für angemessen (Begründung zu § 33 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949, 141). Er sieht damit auch eine Versorgung in dieser Höhe, die der Verfolgte auf Grund seiner früheren Erwerbstätigkeit für sich und seine Familie erhält, als ausreichend an, denn es soll dem Verfolgten gewährleistet sein, daß er einen dementsprechenden Betrag bekommt, so daß, wenn es der Fall ist, die Voraussetzungen für das Rentenrecht nicht bestehen. Die Vorschrift des § 21. Abs. 4 3. DV-BEG stellt diesen Sinn des Gesetzes klar. Es ist nicht möglich, entgegen der gesetzlichen Regelung anzunehmen, daß das Rentenrecht auch bestehen könne, wenn der Verfolgte bereits anderweitig die dementsprechenden Versorgungsleistungen erhalte. Daran vermag es nichts zu ändern, daß die zugrundezulegenden Rentenrechte, gerade weil sie nur zwei Dritteln der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten entsprechen, mindestens zum Teil recht niedrig sind, insbesondere auch im Vergleich zu den nach der Anlage 1 zur 3. DV-BEG maßgebenden Tabellenbeträgen, die anzuwenden sind, solange der Verfolgte erwerbstätig ist. Diese gesetzliche Regelung, die allein auf die Höhe der Berufsschadensrente abstellt, läßt es auch nicht zu, besondere wirtschaftliche Belastungen, denen der Verfolgte oder seine Familie ausgesetzt ist, zu berücksichtigen, wie auch nicht in Rechnung gestellt werden kann, ob die Versorgungsleistungen das nach den jeweiligen unterschiedlichen Richtlinien des Aufnahme-landes festgesetzte sogenannte Existenzminimum erreichen.

Der Senat hat sich deshalb lediglich in der Lage gesehen, bei einer Heranziehung der Tabelle der Anlage 5 zur 3. DV-BEG zum Zweck der Feststellung einer ausreichenden Versorgung in Fällen, in denen die Anwendung dieser Tabelle durch das Gesetz nicht unmittelbar geboten ist, wie bei der Prüfung, ob den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG der in § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Versorgungszuschlag hinzuzurechnen ist, die sich ergebenden Rentenbeträge als Richtsätze anzusehen, von denen abgewichen werden kann (Urteil RzW 1961, 554 Nr. 20 sowie Urteile vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 110/61 - und vom 13. Juni 1962 - IV ZR 18/62 -). Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 82 Satz 3 BEG gegeben sind, ist das dagegen nach der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich.

Bei der Feststellung, ob die Versorgung, die der Verfolgte erhält, dem maßgebenden Rentenbetrag der Anlage 5 zur 3. DV-BEG entspricht, können möglicherweise in Aussicht stehende rückwirkend eintretende Erhöhungen dieser Rentenbeträge nicht berücksichtigt werden; es würde sonst jede feste Grundlage, wie sie die Heranziehung der Anlage 5 zur 3. DV-BEG gewährleistet, verlassen. Erhöhungen sind vielmehr erst in Rechnung zu stellen, wenn feststeht, daß sie mit Rückwirkung Geltung erlangen werden, etwa wenn die die Erhöhung vorsehende Verordnung bereits verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Für einen im Ausland lebenden Verfolgten gilt grundsätzlich nichts anderes. Die Versorgungsleistungen, die er in ausländischer Währung erhält, sind nach § 12 Abs. 3,

§ 21 Abs. 5 3. DV-BEG in die deutsche Währung umzurechnen und alsdann mit dem nach der Anlage 5 zur 3. DV-BEG maßgebenden Rentenbetrag zu vergleichen. Nicht dagegen ist so vorzugehen, daß die Berufsschadensrente nach dem Devisenkurs in die Währung, in der sie zu zahlen ist, umgerechnet und alsdann den in dieser Währung gezahlten anderweitigen Versorgungsleistungen gegenübergestellt wird.

Die Umrechnung ist, soweit sie nach der Kaufkraft zu erfolgen hat, für den hier maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung, im gerichtlichen Verfahren den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, weil Unterlagen über den Preisvergleich immer nur für einen zurückliegenden Zeitpunkt beschafft werden können. Aber daraus kann nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Voraussetzungen für das Rentenrecht nur zu verneinen seien, wenn erwiesen sei, daß der Verbrauchswert der anderweitig erhaltenen Versorgungsleistungen die errechneten Rentenbeträge erreiche, und daß die Rente zuzuerkennen sei, wenn eine ebenso große Wahrscheinlichkeit für wie gegen die Annahme spreche, im Zeitpunkt der Entscheidung oder der letzten mündlichen Verhandlung erreichten die Versorgungsleistungen den errechneten Rentenbetrag. Vielmehr gilt auch in diesen Fällen der Grundsatz, daß die Rente nur zuerkannt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Rentenrechts festgestellt sind. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Grundlage für die Annahme des Berufungsgerichts, der errechnete Rentenbetrag könne zum Ausgleich für die mit der Umrechnung verbundenen Unsicherheitsfaktoren erst dann als erreicht gelten, wenn die zum Kaufkraftwert umgerechneten Versorgungsleistungen

ihn um mindestens 10 % überstiegen. Insbesondere kann der Umstand, daß nach § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG Abweichungen zwischen dem Devisenkurs und der Kaufkraft unberücksichtigt bleiben, soweit sie weniger als 10 % des Devisenkurses ausmachen, nicht durch eine Erhöhung der zum Vergleich mit den Versorgungsleistungen heranzuziehenden Rentenbeträge um 10 % ausgeglichen werden, abgesehen davon, daß hier eine Umrechnung nach dem Devisenkurs praktisch nicht in Betracht kommt. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidungen über Rentenansprüche vermag derartige Besonderheiten nicht zu rechtfertigen.

Die Feststellung der Kaufkraft für den Zeitpunkt der Entscheidung oder der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen kann in der Regel nur so erfolgen, daß die Veröffentlichungen aus neuerer Zeit, die das Statistische Bundesamt darüber laufend, nicht nur in Jahresabständen, herausgibt, verwendet werden. Aus der Entwicklung, die die Kaufkraft in der vorhergehenden Zeit genommen hat und der Tendenz, die diese Entwicklung zeigt, werden sich vielfach Rückschlüsse für die Gegenwart ziehen lassen. Bemerkt sei, daß es jedenfalls für die in den Vereinigten Staaten lebenden Verfolgten auf die Kaufkraft ankommt, wie sie für die Verfolgten unter Berücksichtigung der ihren Haushalt besonders belastenden Ausgaben besteht (Urteil des Senats RzW 1961, 121 Nr. 18). Liegen aber einmal besondere Werte dafür vor, wenn auch nur für beschränkte Zeiträume, so wird sich daraus das Verhältnis zwischen den allgemeinen und diesen besonderen Kaufkraftwerten erschen lassen und es werden sich auf dieser Grundlage durch Fortschreibung ohne allzu große Schwierigkeiten auch für die Gegenwart annähernd die für die Ver-

folgten in Betracht kommenden besonderen Kaufkraftwerte ermitteln lassen, selbst wenn für die neuere Zeit nur wieder allgemeine Kaufkraftwerte zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Feststellungen sind nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen (Urteil des Senats RzW 1961, 549 Nr. 14 sowie Urteil vom 15. März 1961 - IV ZR 276/60 -, insoweit RzW 1961, 400 Nr. 33 nicht veröffentlicht). In diesem Rahmen hat das Gericht die Möglichkeit, nicht auszuschaltenden Unsicherheitsfaktoren bei der Feststellung der Kaufkraft für die Gegenwart Rechnung zu tragen.

Das Berufungsgericht hat zwar die Versorgungsleistungen, die der Kläger aus der Social Security in der Währung der Vereinigten Staaten erhält, zunächst im Verhältnis 1: 2,5 in die deutsche Währung umgerechnet, es hat dann aber doch nicht diese Umrechnung als für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend bezeichnet, sondern offen gelassen, wie hoch der Verbrauchswert der Versorgungsleistungen in diesem Zeitpunkt war. Das Revisionsgericht kann diese dem tatsächlichen Bereich angehörende Frage nicht entscheiden. Damit das Berufungsgericht entsprechend den dargelegten Grundsätzen feststellen kann, ob die dem Kläger aus der Social Security zustehende Versorgung den maßgebenden Rentenbetrag der Anlage 5 zur 3. DV-BEG erreicht, wobei nunmehr der Zeitpunkt der neuen mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgebend ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Soweit es darauf ankommen sollte, wird das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Kläger etwa in eine über den

einfachen Dienst hinausgehende vergleichbare Beamtengruppe einzustufen ist und ob ihm, wenn das der Fall ist, das Rentenrecht zusteht, oder ob seinem Hilfsantrag auf eine höhere Kapitalentschädigung stattzugeben ist. Auf alle Fälle wird der Kläger eindeutig klarstellen müssen, ob er nicht neben dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung hilfsweise für den Fall, daß ihm das Rentenrecht nicht zugesprochen wird, den im ersten Rechtszug gestellten Hilfsantrag auf eine höhere Kapitalentschädigung wiederholen will. Diesen Hilfsantrag müßte er dann ordnungsgemäß als bezifferten Leistungsantrag stellen.

Ascher	Wüstenberg	Bundesrichter Maaß	Wilden	Dr. Graf
		ist erkrankt und		
		deshalb verhindert		
		zu unterschreiben		
		Ascher		